

14.03.2024

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege –
Spitzenverbände im Land Brandenburg zum

Referentenentwurf für eine Brandenburgischen Pflegehygieneverordnung (BbgPflegeHygV)

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA) bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Arbeitsgruppe § 35 IfSG. Wir begrüßen die Erarbeitung einer Pflegehygieneverordnung mit dem Ziel der Rechtssicherheit über die zu erfüllenden Anforderungen für die Einrichtungen und beaufsichtigenden Stellen.

Dennoch ist uns wichtig, zu betonen, dass die Regelungen und Maßnahmen der neuen Brandenburgischen Pflegehygieneverordnung und die Stärkung der Bewohnendenrechte im Sinne des BrbPBWoG in Einklang gebracht werden müssen. Nur so können zum einen der durch das Infektionsschutzgesetz beabsichtigte Schutzauftrag an die Einrichtungen erfüllt werden und zum anderen die Grundrechte und Würde der Bewohnenden gewahrt bleiben.

In einigen Punkten sieht die LIGA noch Anpassungsbedarfe, die im Folgenden benannt werden:

§ 1 Regelungsgegenstand und Ziele

Der Begriff „Unterbringung“ in Abs. 1 Punkt 1 entspricht zwar sinngemäß der Formulierung des § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI, ist aber mit der Formulierung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und mit dem Anspruch des BrbPBWoG nicht kompatibel.

Konkreter Formulierungsvorschlag für § 1 Abs. 1 Nr. 1:

In vollstationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch,

§ 2 Pflichten von Träger und Leitung

Die Formulierung des ersten Punktes im Absatz 2 empfinden wir als schwer verständlich. Unserer Ansicht nach ist damit gemeint, dass bauliche Maßnahmen oder Anpassungen der Ausstattung der Einrichtung, die zur Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen notwendig sind, in Verantwortung der Leitung umzusetzen sind. Um diesen Sachverhalt verständlich darzustellen, empfehlen wir folgende redaktionelle Anpassung.

Konkreter Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 2 Nr. 1:

die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen an den Betrieb der Einrichtung einschließlich notwendiger Maßnahmen hinsichtlich des Baus und der Ausstattung der Einrichtung,

§ 3 Hygienefachkräfte

In der Aufgabenbeschreibung der Hygienefachkräfte fehlt die Perspektive der Bewohnenden vollständig. Um den Anforderungen der Vereinbarkeit von Hygiene mit den Bewohnendenrechten zu entsprechen, empfehlen wir folgende Ergänzungen.

Konkreter Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Hygienefachkräfte haben insbesondere

- 1. die Leitung der Einrichtung, die pflegerisch und hauswirtschaftlich Verantwortlichen, die hygienebeauftragten Pflegefachkräfte und die Bewohnenden in Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zu beraten,*
- 2. das Risiko nosokomialer und pflegeassoziiertes Infektionen zu bewerten und unter Berücksichtigung der individuellen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bewohnenden Maßnahmen zu ihrer Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung vorzuschlagen,*

§ 4 Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte

Auch in der Aufgabenbeschreibung der hygienebeauftragten Pflegefachkräfte fehlt die Perspektive der Bewohnenden. Daher empfehlen wir folgende Ergänzung.

Konkreter Ergänzungsvorschlag für § 4 Abs. 2:

- 7. die Beratung der Bewohnenden in Fragen der Hygiene und Infektionsprävention.*

§ 6 Hygienekommission

Die Bewohnenden, hier z. B. in Form des Bewohnerschaftsrats, sollten auch Teil der Hygienekommission sein, um deren Sichtweisen, Bedarfe und Ansprüche in den Beratungen und Entscheidungen der Hygienekommission berücksichtigen zu können.

Konkreter Ergänzungsvorschlag für § 6 Abs. 1:

- 5. Bewohnerschaftsrat.*

Die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung steht konträr zum Ziel der Entbürokratisierung und stellt gerade in kleineren Einrichtungen eine weitere formale Hürde da. Um den Fokus auf die inhaltliche Arbeit zu ermöglichen, sollte auf die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung verzichtet werden.

Konkreter Änderungsvorschlag für § 6 Abs. 1:

Streichung Satz 8

Redaktionelle Anmerkungen

Der Vollständigkeit halber geben wir an dieser Stelle den Hinweis, dass zur gendergerechten Ansprache aller Geschlechter einheitlich die Begrifflichkeit „Bewohnende“ anstelle von Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden sollte. In § 5 sollte die Formulierung „Akten der Bewohnenden“ verwendet werden. Einzig die Verwendung des Begriffs „Bewohnerschaftsrat“ sollte in Bezug zum § 16 BbgPBWoG beibehalten werden, um hier inhaltliche Klarheit zu gewährleisten.

Kontakt

Juliane Poerschke
Vorsitzende des Fachausschuss Altenhilfe und -pflege
juliane.poerschke@awo-potsdam.de